Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Bewertungsbericht

zum Antrag der
University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry – DTMD, Luxembourg,
Fachbereich Zahnmedizin,
auf Akkreditierung des Masterstudienprogramms
„Kinder– und Jugendzahnheilkunde" (Postgradualer Master of Science, M.Sc.)

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Frau Prof. Dr. Mozhgan Bizhang, Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Witten/Herdecke
Herr Max Dilger, Universität Freiburg
Frau PD Dr. Christina Erbe, Universitätsmedizin Mainz, Poliklinik für Kieferorthopädie
Herr Prof. Dr. Kasaj Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Poliklinik für Zahnerhaltungskunde
Herr Prof. Dr. Karl Meßlinger, Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen Institut für Physiologie und Pathophysiologie
Herr Prof. Dr. Dr. Ralf Smeets, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Vor-Ort-Begutachtung 16.09.2020

Beschlussfassung 10.12.2020

Inhalt

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren 4

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung 9

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen 9

2.2 Studienprogrammkonzept 11

2.2.1 Strukturdaten des Studienprogramms 11
2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen 13
2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem 14
2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen 22

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung 23

2.3.1 Personelle Ausstattung 23
2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung 24
2.3.3 Qualitätssicherung im Studienprogramm 25

2.4 Institutioneller Kontext 26

3 Gutachten 28

3.1 Vorbemerkung 28

3.2 Eckdaten zum Studienprogramm 30

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden 31

3.3.1 Qualifikationsziele 32
3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms in das Studiensystem 35
3.3.3 Studienprogrammkonzept 35
3.3.4 Studierbarkeit 37
3.3.5 Prüfungssystem 39
3.3.6 Studienprogrammbezogene Kooperationen 40
3.3.7 Ausstattung 41
3.3.8 Transparenz und Dokumentation 43
3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung 43
3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch 44
3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit 45

3.4 Zusammenfassende Bewertung 45

4 Beschluss der Akkreditierungskommission 48

5 Ruhen der Akkreditierung 50

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD) ist eine Einrichtung nach luxemburgischem Recht. Die DTMD hat von dem für die berufliche Bildung zuständigen Wirtschaftsministerium eine Niederlassungsgenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen („Autorisation d'établissement pour activités et services commerciaux") und eine weitere staatliche Genehmigung zum Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung („Autorisation d'établissement gestionnaire de formation continue") erhalten. Diese Niederlassungs- und Geschäftserlaubnis verleiht der DTMD University die Möglichkeit, hochschulische Angebote in Lehre und Forschung anzubieten (vgl. Anlage 12, S. 19). Die DTMD University im Großherzogtum Luxemburg wurde in zwei Etappen gegründet. Am 28. Februar 2017 wurde die A.s.b.l., die „Association sans but lucratif" (Verein ohne Gewinnzweck) beim Registergericht angemeldet (siehe § 16 „loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif", zuletzt modifiziert durch „Loi du 16 juin 2017 sur l'organisation du Conseil d'État" – Luxemburg). Die A.s.b.l. hält die Rechte am geistigen Eigentum der Studienkonzepte und -Programme. Am 6. Juni 2017 folgte die S.à.r.l., die "Société à Responsabilité Limitée" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), die für den Studien- und Forschungsbetrieb und alle damit verbundenen strategischen und operativen Aktivitäten der Hochschule verantwortlich zeichnet und die Kosten des hochschulischen Betriebs trägt sowie die Studiengebühren einzieht (vgl. Antrag, S.7). Die DTMD ist damit ein Wirtschaftsunternehmen, welches befugt ist, postgraduale berufliche Weiterbildungen anzubieten. Der Präsident der DTMD fungiert als Titelträger und ist alleiniger Entscheidungsbevollmächtigter. Derzeit steht die University jedoch vor dem Abschluss des Schrittes, den momentanen Dekan der University als zweiten Entscheidungsbevollmächtigten eintragen zu lassen. Damit ist die Nachhaltigkeit der Geschäftsführung gesichert.

Im Großherzogtum Luxemburg gibt es aktuell keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Betrieb privater Hochschulen. Das Hochschulgesetz vom 19. Juni 2009 („Loi du 19 juin 2009 portant organisation de l'enseignement supérieur"), abgeändert zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juli 2016[1], schafft laut § 38 das bis dahin geltende Gesetz vom 14. August 1976 ab.

[1] http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2016/07/23/n9/jo

Im Großherzogtum Luxemburg gibt es seit 2003 die erste und einzige rein staatliche Universität, die „Universität Luxemburg“, welche die bisherigen höheren Bildungsanstalten fortführt und in sich vereint. Das der Gründung der Universität Luxemburg zu Grunde liegende Gesetz vom 12. August 2003 (Loi du 12 août 2003[2]) sieht vor, dass die Universität Luxemburg nicht die einzige Universität sein kann, weder öffentlich noch privat noch eventuell gemischt verfasst. Entsprechend gibt es private Hochschulen in Luxemburg. Sie werden vom Gesetzgeber offiziell als „Organisme de Formation Professionelle“, „Institut de Formation“ bzw. „Institut de Formation Supérieure“ bezeichnet, dürfen sich aber Hochschule bzw. University nennen. Der Begriff „University“ ist in Luxemburg nicht geschützt (vgl. Anlage 12, S. 5f).

Staatlich anerkannt und akkreditiert werden in Luxemburg gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 24. August 2016[3] nur ausländische Hochschulen, die entweder alleine oder in Kooperation mit einer luxemburgischen Organisation im Großherzogtum aktiv werden. Im Ergebnis müssen private luxemburgische Hochschulen sich und ihre Programme nicht akkreditieren lassen.[4] Es darf also im Großherzogtum nicht akkreditierte private Hochschuleinrichtungen geben (vgl. Anlage 12, S. 4). Unabhängig davon strebt die DTMD University mit der Akkreditierung ihrer Studienprogramme eine externe Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für die Durchführung ihrer postgradualen Weiterbildungsmaßnahmen an. Darüber hinaus gewährleistet eine unabhängige Akkreditierung durch eine anerkannte internationale Agentur nach geltendem Recht die staatliche Anerkennung durch das Hochschulministerium.

Das zur Begutachtung vorliegende Studienprogramm schließt mit einem „postgradualen“ Mastertitel („Postgraduate Master of Science“) an und richtet sich ausschließlich an approbierte Humanmediziner, Zahnmediziner und Humanmedizinerinnen, Zahnmedizinerinnen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung. Die DTMD arbeitet laut eigner Aussage berufsbegleitend, postgradual und auf universitärem Niveau. Nach erfolgreichem Abschluss vergibt die DTMD den Titel Master of Sciences (M.Sc.) als „postgradualen Master“, auf Basis des Brügge-

[2] http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2014/10/29/n5/jo

[3] http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2016/08/24/n11/jo

[4] Vgl. Art. 28 „Loi du 28 novembre 2012 modifiant la loi modifiée du 19 juin 2009 portant organisation de l'enseignement supérieur“, http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2012/11/28/n1/jo

/Kopenhagen Prozesses, der die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung innerhalb der EU regelt (vgl. „Die Kopenhagener Erklärung“ - 29.11.2002, Anlage 11). Um die deutliche Unterscheidbarkeit zwischen Bologna-Master „premier niveau“ und postgradualem Brügge-/Kopenhagen Master zu verdeutlichen, führt die DTMD aus Transparenz Gründen für die von ihr verliehenen Mastertitel den Zusatz „postgradual“ (vgl. Anlage 12, S. 7). Die Instrumente des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses ähneln zum großen Teil denen des Bologna Prozesses. Prioritär ist die Abbildung eines gemeinsamen Qualifikationsrahmens (Europäischer Qualifikationsrahmen - EQR), der einen Vergleich der nationalen Systeme der beruflichen Bildung und die Möglichkeit der europaweiten Anerkennung von beruflichen Qualifikationen erleichtern soll (vgl. Anlage 11, Anlage 12, S. 8).

Der Bericht der Gutachtenden orientiert sich an den durch die Akkreditierungskommission der AHPGS (2017) beschlossenen Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission der AHPGS als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht. Ziel der Begutachtung ist somit die Feststellung der Erfüllung formaler Kriterien, eine Vergleichbarkeit des weiterbildenden Masterprogramms mit einem Masterprogramm nach dem Bologna-Prozess, das Vorhandensein eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, die Qualität und Nachhaltigkeit des Lehrpersonals sowie fachlich-inhaltliche Aspekte. Festzustellen ist die Gleichwertigkeit mit vergleichbaren postgradualen Programmen und die Angemessenheit des zugrunde gelegten Workloads.

Von Bedeutung in dem Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren ist, ob des zu akkreditierende Studienprogramm ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele ergibt.

Die Verfahrensabläufe des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens orientieren sich ebenfalls an den ESG vom Mai 2015 und den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (beschlossen durch die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013).

Eine Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Akkreditierungsrat) erfolgt in diesem Verfahren nicht.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen“ (Akkreditierungskommission AHPGS 2017). Diese basieren auf den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) vom Mai 2015. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der DTMD geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studienprogramm. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der DTMD eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der DTMD nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry auf Akkreditierung des Post-gradualen Masterstudienprogramms „Kinder- und Jugendzahlheilkunde" wurde am 23.01.2020 zusammen mit dem den Anträgen auf Akkreditierung der Studienprogramme „Parodontologie und Implantologie", „Kieferorthopädie", „Manuelle Medizin" und „Dentomaxillofaziale Radiologie" bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 16.11.2019 geschlossen.

Am 10.02.2020 hat die AHPGS der University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Studienprogramms „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 24.02.2020 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstands erfolgte am 14.09.2020.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Studienprogramms „Kinder- und Jugenzahnheilkunde", den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende studienprogrammspezifische Anlagen:

Anlage 01	Master Prüfungsordnung Kinder- und Jugendzahnheilkunde
Anlage 02	Modulhandbuch Kinder- und Jugendzahnheilkunde

Der Antrag, die ergänzenden Unterlagen sowie die Erläuterungen der Hochschule bilden die Grundlage für den folgenden Sachstandsbericht zur Vor-Ort-Begutachtung. Die Ausführungen enthalten keine Wertung, sondern geben ausschließlich den mit der Hochschule abgestimmten Sachstand wieder.

Neben den studienprogrammspezifischen Dokumenten sind folgende allgemeine Unterlagen Teil des Antrags:

Anlage 01	Anlagen zum DTMD Antrag
Anlage 02	Rahmen-PO Master_DTMD

Anlage 03	Immatrikulationsordnung_ DTMD Studiengaenge
Anlage 04	Zulassungs- und Anerkennungsordnung
Anlage 05	Rechtsprüfung DTMD
Anlage 06	Professuren und Dozierende der DTMD University
Anlage 07	Zeitmodell der DTMD
Anlage 08	Vertrag für akademische Lehrpraxen der DTMD
Anlage 09	Anerkennung beruflicher Kompetenzen
Anlage 10	Bildungslandschaft DTMD-Master
Anlage 11	Rechtsgrundlage postgradualer Master
Anlage 12	Gutachten_DTMDPrivHSLux_2
Anlage 13	Autorisation d'établissement gestionnaire d'un organisme de formation professionnelle continue RA 161017
Anlage 14	Autorisation_d'etablissement_SARL
Anlage 15	Auszug aus dem DTMD-Qualitätshandbuch
Anlage 16	Supervision_und_Hospitation_Bescheinigung
Anlage 17	Antrag 1.2.5
Anlage 18	Akkreditierungsordnung für akademische Lehrpraxen der DTMD University
Anlage 19	Grunddaten der DTMD
Anlage 20	Studienorganisation
Anlage 21	dsupplement-en
Anlage 22	Zusätzliche Infos zu den ALPs
Anlage 23	Berufungsordnung der DTMD University
Anlage 24	Studienprogramms-Evaluierung

2.2 Studienprogrammkonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studienprogramms

Hochschule	University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD)
Fachbereich	Zahnmedizin
Kooperationspartner	Ambulante Versorgungseinrichtungen der zahnärztlichen Praxis (Zahnarztpraxen), die als „akkreditierte Akademische Lehrpraxen“ bezeichnet werden (vgl. Anlage 1, § 2).
Studienprogrammtitel	„Kinder – und Jugendzahnheilkunde“
Abschlusstitel	Postgradualer Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiums	Teilzeit, berufsbegleitend
Organisationsstruktur	Neun Präsenz und drei E-Learning Module – Präsenzmodule in Blockeinheiten strukturiert, diese gehen i.d.R. von Freitag 9:00 – 18:15 Uhr, Samstag 9:00 bis 18:15 und Sonntag von 9:00 bis 15:35. Einzelne Spezialisierungsmodule können schon Donnerstag von 15:15 bis 20:15 Uhr angeboten werden.
Regelstudienzeit	Vier plus ein Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	25,6 Stunden/CP vgl. Rahmenprüfungsordnung § 8 Abs. 3)
Workload	Gesamt: 3.066 Stunden Kontaktzeiten: 264 Stunden Selbststudium: 1.114 Stunden Praxis: 1.752 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	30 CP
Anzahl der Module	12 plus Masterthesis
erstmaliger Beginn des Studienprogramms	Erstes Quartal 2021
Zulassungszeitpunkt	Sommer und Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30

Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	./.
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Zum Masterstudiengang „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ kann eingeschrieben werden, wer: -über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (alle Hochschul- und vergleichbaren Studiengänge, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1963 über den Schutz von Hochschultiteln im Titelregister eingetragen sind, das beim für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium hinterlegt ist) verfügt und mindestens ein Jahr klinische Berufserfahrung mit Patientenkontakt nach dem ersten Hochschulabschluss vorweisen kann. - Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses ist, vorausgesetzt der ausländische Hochschul-abschluss ist von dem für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig anerkannt worden. - In Abweichung zu obiger Bedingung steht der Zugang Bewerbenden offen, die eine von der DTMD University durchgeführte Zulassungsprüfung bestehen oder sich auf weiterreichende berufliche Erfahrung und Kenntnisse berufen können. (vgl. Rahmen-PO Master § 4)
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Bis zu 25 % können auf berufliche/außerberufliche Kompetenzen über eine Validation des Acquis de l'Expérience (VAE) angerechnet werden, so besteht für Bewerbende die Möglichkeit in ein höheres Semester einzusteigen. Die Kosten Mindestgebühr für ein VAE Verfahren beträgt 800 Euro. (vgl. Anlage 2 § 4 Abs. 4) Der Ablauf der Anerkennung beruflicher Kompetenzen ist in Anlage 14 detailliert dargestellt.
Studiengebühren	31.000 €

Tabelle 1: Strukturdaten des Studienprogramms

Das Studienprogramm startet im Jahr 2021 zum ersten Mal. Die Masterurkunde und das Masterzeugnis werden auf Antrag der Studierenden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 21).

Das Studienprogramm schließt mit dem Erwerb eines postgradualen Master of Science (M.Sc.) ab. Dieser Titel stellt einen dem EQR folgenden Abschlusstitel dar, der sich auf eine berufliche, praxisorientierte aber akademische Weiterbildung bezieht (vgl. Anlage 11). Die Hochschule bietet die spezialisierten Weiterbildungen auf der Grundlage des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses an und folgt daher nicht dem Bologna-Prozess, der explizit auf Erststudien ausgerichtet ist. Der Brügge-/Kopenhagen-Prozess steht für den Bereich der beruflichen Bildung und hat als einen gemeinsamen Qualifikationsrahmen den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) entwickelt. Dieser setzt, wie der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR), den Grundsatz der Durchlässigkeit des Bildungsniveaus in die Praxis um. Die Stufe sieben des EQR entspricht dabei dem Master, der, postgradual erworben, äquivalent zum Bologna-Master einzustufen ist. Er setzt ein absolviertes Erststudium voraus und schließt eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung ab. Um Verwechslungen zwischen einem Bologna Master und postgradualem Brügge-/Kopenhagen-Master zu vermeiden, bezeichnet die DTMD University die von ihr verliehenen Mastertitel als „postgradual" im Sinne des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses (vgl. Anlage 11).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Das Masterprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" qualifiziert approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte für die Behandlung von Patienten und Patientinnen unter den Aspekten von Wachstum und Entwicklung, Kinderpsychologie, Verhaltensmanagement und Pädiatrie. Dazu gehört auch ein modernes Krisenmanagement mit individualisierter Prävention, Schmerztherapie, Sedierung und alle restaurativen Maßnahmen, speziell bei Kindern mit chronischen Krankheiten (vgl. Antrag 4.3). Die DTMD University stellt laut eigener Aussage im Antrag sicher, dass die „Verbindung von wissenschaftlichem Anspruch und Praxisbezug Basis der Ausbildung ist und dass das Studienprogramm sowohl wissenschaftlich und auch praxisorientiert ist" (vgl. Antrag 4.1, Prüfungsordnung § 2).

Die Hochschule will mit dem Studienprogramm die, nach Aussage der Hochschule, im Grundstudium Zahnmedizin vernachlässigten Aspekte der Kinder – und Jugendzahnheilkunde kompensieren. Auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Sinne einer verbesserten Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit vor allem zum Wohle der Patienten, Kolleginnen und Kollegen sowie mitarbeitenden Angestellten wird im Studienprogramm angestrebt.

Die Hochschule setzt auf die Entwicklung praktischer Fertigkeiten in der Ausübung des ärztlichen Berufes. Die Studierenden sollen zeitgemäße, praktische Methoden und Techniken (Kariesprophylaxe, Orale Pathologie und Chirurgie im Kindesalter, diagnostische Methoden, Kieferorthopädische Maßnahmen, Traumatologie, Therapieplanung und Durchführung) korrekt nutzen können, um Patienten möglichst hohe Behandlungssicherheit zu gewährleisten. Die kompetenzorientierte Ausbildung fördert die Sicherstellung ausgeprägter praktischer klinischer Kompetenzen, die aufgrund der Komplexität der erforderlichen Fähigkeiten, insbesondere in technisch-manueller und psychosozialer Hinsicht (vgl. Antrag 4.3) für die Patientenversorgung als praktischer Zahnarzt und Zahnärztin grundlegend sind. Weitere im Studienprogramm zu erwerbende Schlüsselkompetenzen sind im Antrag unter 4.3 abgebildet.

Die Absolventen und Absolventinnen verfügen bereits über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und sind approbierte Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner mit mindestens einem Jahr beruflicher Erfahrung im Patientenkontakt. Das Masterprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ eröffnet ihnen die Möglichkeit, mit den neuesten technischen Hilfsmitteln und fachlichen Erkenntnissen in einem Feld mit ständig steigendem Bedarf und sich wandelnden Anforderungen tätig zu sein. Durch den weiterbildenden Charakter der Studienprogramm sind die beruflichen Möglichkeiten für die Absolventen und Absolventinnen nach Ansicht der Hochschule als noch besser zu betrachten.

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studienprogramm zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im ersten Semester sind 18 CP vorgesehen, im zweiten Semester 20 CP, im dritten Semester 23 CP sowie im vierten Semester 29 CP. Für die Masterthesis werden weitere 30 CP vergeben. Die Masterthesis kann entweder als Querschnittsaufgabe während des Studienverlaufs verfasst werden. Es besteht die Möglichkeit die Masterthesis im Rahmen eines zusätzlichen, fünften Semesters zu verfassen. Die drei E-Learning Module des vierten Semesters lassen den Studierenden eine größere Dispositionsfreiheit (AoF 1, 13). Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen und sind Pflichtmodule, es gibt keine Wahlmöglichkeiten. Neun der Module sind als Präsenzmodule angelegt und drei als E-Learning Module. Alle der zwölf Module sind studienprogrammspezifisch ausgerichtet und werden nicht in anderen Studienprogrammen angeboten. Gemäß dem Modulhandbuch (Anlage b) haben

die Module i.d.R. einen Umfang von sechs bis zehn CP, die Masterthesis besteht aus 30 CP.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Grundlagen der Kinderzahnheilkunde	1	6
2	Diagnostik in der Kinderzahnheilkunde	1	6
3	Therapie im Milch- und Wechselgebiss	1	6
4	Kieferorthopädische Maßnahmen	2	6
5	Parodontalerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen/ Orale Pathologie und Chirurgie im Kindesalter	2	7
6	Traumatologie im Milch- und Wechselgebiss	2	7
7	Kariesprophylaxe bei Kindern und Jugendliche	3	7
8	Therapieplanung und Durchführung	3	8
9	Erstellen einer Fallpräsentation	3	8
10	Praxisorganisation	4	9
11	Fallpräsentation I	4	10
12	Fallpräsentation II	4	10
13	Masterthesis		30
	Gesamt		120

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (Anlage 8a) sind formal wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Informationen zu folgenden Aspekten: Modulbezeichnung, Modulnummer, Semesterlage, ECTS, HQR-Niveau, Zusammensetzung des Workloads, Lehrveranstaltungen, Kurzbeschreibung der Aufgaben in Selbststudium und Transfer, Verwendbarkeit des Moduls, Modulverantwortung, Zugangsvoraussetzungen, Qualifikations- und Kompetenzziele, Inhalte, konkrete Lernziele bzw. Outcomes (Wissen, Fertigkeiten, Selbst- und Reflexionskompetenz), Lehr-Lernmethoden, Art der Prüfung, Grundlagenliteratur, sonstige Information.

Die DTMD University kooperiert für die Durchführung der praktischen Elemente des Studienprogramms mit durch die DTMD akkreditierten Akademischen Lehrpraxen (ALP) und akkreditierten An-Instituten (vgl. Anlage 18). Diese sind

vertraglich an die Hochschule gebunden, die Verträge regeln „grundsätzlich Art, Umfang und Grundsätze der von Lehrärzten im Rahmen der praktischen Ausbildung an der DTMD zu erbringenden Leistungen sowie das tatsächliche zeitliche Engagement des einzelnen Lehrarztes, das konkrete Einbringen von Ressourcen seiner ALP sowie die Honorierung im Rahmen von Praktika, Hospitationen und Supervisionen, die in fallbezogenen Einzelvereinbarungen geregelt wird“ (siehe Anlage 8, § 1 Abs. 3). Das Modulhandbuch des Studienprogramms wird den akademischen Lehrpraxen zu Beginn eines Studienprogramms zur Verfügung gestellt und ausführlich erläutert. Des Weiteren werden die Lehrinhalte bei den halbjährlichen akademischen Treffen der Hochschule thematisiert. Nach Abschluss einer Praxiseinheit bestätigt der Dozierende dem Studierenden durch eine Unterschrift auf dem studentischen Laufzettel für die Praxisphase, dass er die Modulinhalte mit den Studierenden ausführlich besprochen und umgesetzt hat (vgl. AoF 1, 3). Nach Angaben der DTMD sind die in den ALPs durchgeführten Supervisionen und Hospitationen bis zur Genehmigung der neuen Approbationsordnung durch den Gesetzgeber nicht verpflichtend. (vgl. Anlage 22, S. 1f; Anlage 20, S.2) Die Planung der DTMD ist, Supervisionen und Hospitationen in den Regelbetrieb zu integrieren, vorausgesetzt die neue Approbationsordnung enthält diese Möglichkeit (vgl. Anlage 22, S.2). Die Anforderungen an die ALPs sind in der Akkreditierungsordnung für Akademische Lehrpraxen vollumfänglich geregelt (vgl. Anlage 18).

Die Studierenden haben in allen Modulen des berufsbegleitenden Studienprogramms praktische Lehrinhalte. Das Studienprogramm zielt spezifisch darauf ab, neuste Techniken praktisch zu vermitteln, um die Studierenden so zu befähigen mit dem aktuellsten Stand der Technik und des Faches umgehen zu können. Neben der optionalen Vermittlung der praktischen Inhalte in den ALPs, werden die in der Theorie erlernten Elemente aus den Präsenzmodulen im Anschluss der Lehrveranstaltungen im Plenum mit praktischen Übungen von den Dozierenden demonstriert und anschließend von den Studierenden an tierischen oder menschlichen Präparaten reproduziert (vgl. Anlage 20, S. 2). Im Anschluss an die praktischen Übungen im Plenum müssen die Studierenden je nach Modul eigenständig z.B. Hausaufgaben, Hands on Trainings, Fallbeispiele oder Literaturrecherchen in der eigenen Praxis oder Klinik bearbeiten und die Ergebnisse, umfassend dokumentiert, an die Studentenbetreuung oder die Dozierenden weitergeben (vgl. Anlage 20, S. 2). Die Ausarbeitung der Studierenden wird von den Dozierenden überprüft und im Plenum vorgestellt, die Ergebnisse werden im

Lernmanagementsystem (Moodle/Azure) der DTMD festgehalten und bei Bedarf werden zusätzliche didaktische Einzelgespräche geführt (vgl. Anlage 20, S.2).

Die Module im Masterprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" gliedern sich in zwei Bereiche; 1. Basiskurse (26 CP) und 2. Spezialisierungsmodule (64 CP), von den Spezialisierungsmodulen sind drei Module im Umfang von 29 CP als E-Learning Module angelegt (vgl. Antrag § 4.1.2 -und 4.1.3). Im ersten Semester absolvieren die Studierenden drei Basismodule, die jeweils mit einer Online Prüfung abschließen. Im zweiten Semester findet ein letztes Modul der Basismodule statt, das mit einer Online Klausur endet, sowie zwei Module aus dem Spezialisierungsbereich die jeweils mit einer Online Prüfung enden. Im dritten Semester belegen die Studierenden drei Module aus dem Spezialisierungsbereich, die jeweils mit einer Online-Klausur abschließen. Im vierten Semester drei E-Learning Module aus dem Spezialisierungsbereich, die jeweils mit einer Online-Prüfung abschließen. Zwei der Module sind Fallpräsentationen. Im fünften Semester folgt die Masterthesis, diese kann alternativ auch als Querschnittsaufgabe während des Studienverlaufs verfasst werden.

Der Workload im Studienprogramm verteilt sich auf drei Bereiche. A) Präsenz an der Hochschule, B) Selbststudium, C) Praktische Anteile. Die Präsenzzeiten finden je nach Modul an unterschiedlichen Orten statt und vermitteln den Studierenden jeweils die notwendigen Grundlagen der Modulinhalte. Diese werden in den Selbstlernzeiten erweitert und in den angeleiteten Übungen im Plenum praktisch umgesetzt. Zusätzlich besteht die Option, in den akademischen Lehrpraxen Supervisionen und Hospitationen zu nutzen. Die neun Präsenzmodule bestehen jeweils aus 24 Stunden Präsenszeit, die in Blockwochenenden organisiert ist und jeweils von Freitagmittag bis Sonntagnachmittag dauern. Das Abschlussmodul und das Kolloquium finden am Campus der DTMD University im Schloss Wiltz in Luxemburg statt, hier verfügt die Hochschule über acht Besprechungs-, Klassen- und Seminarräume mit einer Kapazität von 15 bis 80 Einzelarbeitsplätzen (vgl. AoF 1, 9). Für die anderen Präsenzmodule mietet die Hochschule bedarfsgerechte Räumlichkeiten an zentralen, für die Studierenden gut erreichbaren Orten an. Das können Universitätsinstitute, Fortbildungsakademien, An-Institute oder Hotels mit Seminar-Infrastruktur sein. Die Auswahl der einzelnen Schulungsräume erfolgt abhängig von den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Module und den Studienstandorten (vgl. AoF 1, 1). „Die Koordination der Studienprogramme inkl. der Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Studienmaterialien erfolgt durch die Studentenbetreuerin oder den

Studienbetreuer, unter der Aufsicht des Dekans." (vgl. AoF 1, 8). Während der Präsenzphasen werden die Studierenden von zwei Vertreterinnen/Vertretern der Hochschule betreut. Erfolgen die Präsenzphasen bei den zahnärztlichen Kammern oder universitären Instituten, steht vor Ort zusätzlich spezialisiertes Fachpersonal zur Betreuung bereit (vgl. ebd.).

Die Hochschule arbeitet mit einem Blended-Learning System. Dabei haben die Studierenden in jedem der neun Präsenzmodule 24 Stunden Präsenzzeit (insgesamt 216 Stunden plus 24 Stunden für das Kolloquium), die in den oben beschriebenen Blockwochenenden gemeinsam absolviert werden. Anschließend werden die erlernten Inhalte im Selbststudium vor- und nachbereitet (insgesamt 1.114 Stunden). Die Hochschule nutzt die Lernplattform „Moodle", um insbesondere die Selbststudien- und Transferzeit unterstützend zu begleiten. Die Transferzeiten stellen die Praxiszeiten dar, die der Übertragung von in den jeweiligen Modulen theoretisch erlernten Inhalten in die Praxis dienen. Die Transferzeiten finden dementsprechend in den praktischen Übungen der Lehrveranstaltungen oder bei den jeweiligen Praxispartnern (Akademische Lehrpraxen, An-Institute) und in den Arbeitsstätten der Studierenden statt. Die praktische Arbeit hat einen Umfang von 1.752 Stunden. Moodle besteht aus drei Komponenten: der eigentlichen Lernumgebung mit Kursen, der Verwaltung und dem sog. „Authoring", durch das die Dozierenden Lern- und Prüfungsinhalte erstellen. Literatur, Lernaufgaben, Vorlesungsmanuskripte/Vortragspräsentationen etc. werden elektronisch auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt (vgl. Anlage 17). Die DTMD nutzt „Teams", um einer Gruppe von Studierenden das gemeinsame Erlernen von Studieninhalten zu ermöglichen. „Teams" bestehet aus Kanälen (quasi virtuellen Lernumgebungen), die einem bestimmten Thema (Modul) gewidmet sind und den Studierenden Informationsaustausch, Unterhaltungen und den Kontakt mit den Dozierenden des jeweiligen Moduls ermöglichen. Verbindliche Arbeitsaufträge werden auf Moodle über die Lernaktivität „Aufgabe" zur Verfügung gestellt. Die Lernaktivitäten teilen sich in drei Varianten; Offline-Aktivität (Aufgabenstellung wird online angezeigt, die Lösung wird aber offline außerhalb der Lernplattform abgegeben), Online-Aktivität (die Aufgabenstellung wird angezeigt, die Lösung wird im Editorfenster geschrieben und online gespeichert) sowie das Herunter- und Hochladen von Dateien. Dabei wird die Aufgabenstellung als Datei zur Verfügung gestellt, von den Studierenden heruntergeladen, am eigenen Rechner bearbeitet und anschließend wieder hochgeladen.

Während der Onlinelehr- bzw. Selbstlernphasen stehen den Studierenden verschiedene physikalische oder online Kommunikations- und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung, über die sie Kontakt zu Dozierenden und der Studierendenbetreuung aufnehmen können. Die Studierenden haben die Option, die Dozierenden nach den Vorlesungen und Seminaren persönlich anzusprechen, über die Studierendenbetreuer/innen per WhatsApp oder Email Kontakt aufzunehmen (hier werden persönliche Informationen oder Informationen zum Studium allgemein mitgeteilt), über „Microsoft Teams" in spezifischen Kanälen mit anderen Studierenden und Dozierenden zu kommunizieren und den Stoff der Kurse zu diskutieren oder sich Rückmeldung zu den erbrachten Leistungen und absolvierten Modulen über Moodle einzuholen (vgl. Anlage 17).

Laut Hochschule sind die Online- und Präsenzphasen über ein integratives „Blended-Learning" Konzept funktional und inhaltlich aufeinander abgestimmt sowie didaktisch und inhaltlich sinnvoll kombiniert. Die vier E-Learning Module müssen verpflichtend bearbeitet werden und schließen mit einer Online-Klausur ab. Die E-Learning Module dienen der Anreicherung der Präsenzlehre anhand digitaler Medien mit unterstützenden Begleitmaterialien (z.B. Präsentationsfolien, Vorlesungsaufzeichnungen und insbesondere spezielle Kursaufzeichnung im Studio mit Feedback-Optionen). Die E-Learning Module werden durch vorab bekannte Lernziele (inkl. Unterziele) strukturiert, in denen festgelegt wird, was die Studierenden in den jeweiligen Modulen lernen sollen. Diese Lernziele sind mit spezifischen Ergebnissen der E-Learning Kurse verbunden und dienen als Nachweis der erreichten Lernziele und legen die Outcomes, also die Kompetenzen, welche die Studierenden durch das absolvieren der Module erwerben sollen, fest. Diesem Vorgehen liegen laut Hochschule klar messbare Kriterien zu Grunde, um den Lehr- und Bewertungsprozess steuern zu können (vgl. Anlage 17).

Das berufsbegleitende Studienprogramm richtet sich an approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung. Laut Aussage der Hochschule sind quasi alle in einer eigenen Praxis bzw. einer Gemeinschaftspraxis tätig, die nicht für eine längere Zeit geschlossen werden kann. Das Studienprogramm sieht dementsprechend keine Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes vor. Zudem wird das Studienprogramm nicht auf Grundlage des Bologna-Prozesses durchgeführt, sondern auf Grundlage des oben beschriebenen Brügge-/Kopenhagen-Prozesses. Deshalb muss das Studienprogramm nicht zwingend die Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalts während des Studiums vorsehen. Das Auslandsstudium ist indes dergestalt vorhanden, dass die

international zusammengestellte Studierendengruppe mit einer Vielzahl von Dozierenden zusammentrifft, die aus Universitäten unterschiedlicher Länder stammen, sodass der Auslandsbezug mittels Zusammentreffen verschiedener Hochschultraditionen Praxisgestalt und studentischen Alltag erhält.

Durch die Einbindung neuer Verfahren und Methoden, die in den Präsenzveranstaltungen vorgestellt und geübt werden, bekommen die Studierenden einen unmittelbaren Einblick in die wissenschaftlichen und klinischen Forschungsarbeiten der Dozenten und der An-Institute. In ihren Masterthesen befassen sie sich mit dem aktuellen Stand der Forschung (Publikationen, Fachartikel etc.) und stellen dazu vergleichende Metaanalysen und statistische Auswertungen an. Diese entsprechen in der aktuellen Gruppe einem hohen bis sehr hohen Niveau, so dass die DTMD University ausgewählte Arbeiten veröffentlichen wird.

Im postgradualen Studienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" schließen die neun Präsenzmodule jeweils mit einer elektronischen Überprüfung der Teilnahmepflicht, einer kontrolliert durchgeführten, protokollierten praktischen Übung unter Aufsicht eines Dozierenden (für die in den ALP durchgeführten praktischen Teile des Programms), sowie einer zweistündigen, multiple-choice online Klausur für die in den Präsenz- und Blended-Learning-Phasen erarbeiteten Inhalte ab. Für die drei E-Learning Module wird die Teilnahmepflicht elektronisch überprüft, die Module schließen ebenfalls mit einer zweistündigen multiple-choice Online-Klausur ab. Damit absolvieren die Studierenden im ersten und im zweiten Semester jeweils drei Online-Klausuren und drei praktische Übungen, im dritten Semester drei Klausuren und drei praktische Übung und im vierten Semester drei Online-Klausuren und drei praktische Übung. Die Masterthesis im Umfang von 30 CP schreiben die Studierenden entweder als Querschnittsaufgabe während des Studienverlaufs oder in einem optionalen fünften Semester. Durch die zusätzliche Überprüfung der „Lernaktivitäten" in den Selbstlernphasen und die praktischen Übungen am Ende der praktischen Teile der einzelnen Module gewährt die Hochschule eine kompetenzorientierte Ausgestaltung des Prüfungssystems.

Da das Studienprogramm nicht auf Grundlage der Bologna Regeln durchgeführt wird, entfällt der direkte Bezug zu den Vorgaben ECTS Users' Guide. Der Brügge-/Kopenhagen-Prozess arbeitet mit dem Leistungspunktesystem an dem ECTS System angelehnten ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training). „Das ECVET-System ist ein mit dem „European Credit

Transfer System“ und den ECTS des Bologna-Prozesses vergleichbares europäisches Leistungspunktesystem für die berufliche Aus- und Weiterbildung, dass die EU-Kommission seit 2004 zur Anerkennung der beruflichen Ausbildung in der hochschulischen Aus- und Weiterbildung vorantreibt. Wie die ECTS-Punkte orientieren sich die ECVET-Punkte am Workload und am Schwierigkeitsgrad der einzelnen Module“ (vgl. Antrag, S.15).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Anlage 2, § 22 der Rahmenprüfungsordnung einmal möglich. Nachteilsausgleiche unter Beachtung zeitlicher und formaler Aspekte sind für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Krankheit in der Rahmenprüfungsordnung enthalten (Siehe § 17, Nr. 17 der Rahmen-PO), kommen jedoch aufgrund des Tatbestands, dass es sich ausschließlich um approbierte Studierende handelt nicht zum Tragen. Gemäß den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 26. März 1992 ist das Ministerium für Gesundheit zuständig für die Erlaubnis zur Ausübung der Gesundheitsberufe. Nach Erhalt des Entscheids des Luxemburger « Ministre de l’Education nationale et de la Formation professionnelle » ist der entsprechende Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an dieses zu senden. Ähnlich ist die Erlaubnis der Berufsausbildung im medizinischen Bereich in Deutschland, der Schweiz und Österreich geregelt. Hochschulen haben weder das Recht die Berufsfähigkeit zu prüfen und zu testieren noch haben sie die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche im Anschluss an eine erfolgte Approbation vorzusehen.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in Anlage 4 „Zulassungs- und Anerkennungsordnung“ gemäß den Vorgaben des luxemburgischen Hochschulgesetzes sowie des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses der EU-Kommission geregelt. „Das luxemburgische Hochschulgesetz sieht dezentrale Anerkennungsverfahren, sogenannte VAE-Verfahren (Validation des Acquis de l’Expérience) vor. Diese räumen den jeweiligen Bildungsträgern das Recht ein, selbstständig festzulegen, wie sie bei der Anerkennung und Anrechnung beruflicher bzw. außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen verfahren.“ (siehe Anlage 9, § 1). Die Hochschule verfolgt einen Paradigmenwechsel von der Input- zur Outcome-Betrachtung und orientiert sich an Lernergebnissen statt an formalen Qualifikationen (vgl. Anlage 4, § 2). Alle beruflichen und/oder außerberuflichen Aktivitäten können potentiell Gegenstand eines VAE-Verfahrens sein, unter der Voraussetzung, dass die „Ausbildungsmaßnahmen und/oder beruflichen Aktivitäten entweder kontinuierlich oder mit Unterbrechung mindestens drei Jahre (5.000 Stunden) betragen haben und mit

dem an der DTMD University angestrebten Bildungsabschluss Master of Science im Zusammenhang stehen“ (siehe Anlage 4, § 3). Die Prüfungskommission legt, auch in Absprache mit den deutschen Ärzte- und Zahnärztekammern als maßgebliche Instanzen für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, regelmäßig fest, welche Fortbildungsmaßnahmen durch ein VAE-Verfahren zu berücksichtigen sind. „Insgesamt können jedoch maximal 25 % der für einen Masterabschluss notwendigen Credits über einen Anerkennungsentscheid der Prüfungskommission der DTMD erreicht werden“ (Anlage 4, § 4). Angerechnet werden können Lernergebnisse aus formalen, nicht formalen und informellen Lernprozessen. Die Anrechnung informeller Lernergebnisse erfolgt über einen individuellen Kompetenznachweis. Durch die Anrechnung von Lernleistungen und Berufserfahrung können die Teilnahmezeiten verkürzt und/oder Leistungsnachweise angerechnet werden.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Das Studienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ strebt den Abschlusstitel „Postgradualer Master of Science“ an. Das Studienprogramm richtet sich daher an Bewerber und Bewerberinnen, die über ein abgeschlossenes, einschlägiges Hochschulstudium und mindestens ein Jahr Berufserfahrung mit Patientenkontakt nach dem ersten Hochschulabschluss verfügen. „Als abgeschlossenes Studium gelten alle Hochschul- und vergleichbaren Studiengänge, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.1963 über den Schutz von Hochschultiteln im Titelregister eingetragen sind.“ (Anlage a, § 5 Abs. 1) Inhaber eines ausländischen Hochschulstudiums erhalten Zugang zum Studium, wenn der ausländische Hochschulabschluss vom zuständigen Ministerium anerkannt ist.

Außerdem steht der Zugang Studierenden offen, die über keinen der vorgenannten Abschlüsse verfügen, wenn sie entweder eine von der DTMD durchgeführte Zulassungsprüfung bestehen, oder weitreichende berufliche Erfahrung und Kenntnisse vorweisen können. Im letzten Fall muss ein Dossier vorgelegt und ein Gespräch mit der Anerkennungskommission geführt werden (Anlage 4, §5 Abs. 2).

Das Studienprogramm richtet sich als spezialisierte Weiterbildung an approbierte Medizinerinnen und Mediziner und schließt entsprechend der Einstufung des EQR Stufe 7 mit einem Postgradualen Master of Science ab.

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Die DTMD arbeitet nicht mit hauptamtlich berufenen Lehrkräften zusammen. Je nach Veranstaltung werden Spezialisten nach denselben Einstellungsvoraussetzungen angeworben, die auch in Deutschland an Hochschullehrende gestellt werden (vgl. Antrag 2.2). Als fachliche Einstellungsvoraussetzung wird eine Habilitation oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen erwartet, die Dozierenden müssen pädagogisch geeignet sein, über umfangreiche praktische und klinische Erfahrungen und Kompetenzen in den zu unterrichtenden Fachbereichen sowie Kenntnisse in der Anwendung und/oder Entwicklung innovativer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen (vgl. Antrag 2.2.). Diese Spezialisten kommen nur für wenige Tage im Jahr zum Einsatz, da das Studienangebot der DTMD an wechselnden Einsatzorten durchgeführt wird; deshalb werden die Lehrenden vor Ort gesucht. Je nach Modul sind einer bis drei Dozierende im Einsatz, eine Überschneidung ist ausgeschlossen (vgl. AoF 1, 7). Nach Aussage der Hochschule ergibt die Messgröße Semesterwochenstunden keinen Sinn für modular berufsbegleitende Studienprogramme mit themenspezifischen Blockzeiten, die in der Regel an zehn Wochenenden im Jahr (vgl. AoF 1, 7) stattfinden. Insgesamt werden in den Präsenzzeiten 264 Stunden Unterricht von Dozierenden angeboten. Dazu kommen die angeleiteten Praxiszeiten in den Akademischen Lehrpraxen und An-Instituten sowie die notwendigen Vor- und Nachbereitungen der Studierenden. Die Hochschule hat eine Liste der derzeit für Lehr- und Forschungstätigkeiten zur Verfügung stehenden Professoren und Professorinnen sowie Dozierenden eingereicht, aus welcher die jeweilige Spezialisierung sowie der Lehrort hervorgehen (vgl. Anlage 1, § 3). Diese sind laut Aussage der Hochschule „[...] alle an führenden Hochschulen, Forschungsinstituten, Kliniken und Praxen tätig." (AoF 1, 7). Die angeleiteten praktischen Phasen werden von den Inhabern und Inhaberinnen der akkreditierten Akademischen Lehrpraxen durchgeführt, die Verantwortlichen für die praktische Betreuung sind unter Anlage 1, § 2 einsehbar.

Die Dozierenden haben laut Aussage der Hochschule, als Lehrstuhlinhaber bzw. -inhaberinnen, Forschungsleiter bzw. -leiterinnen oder Klinikdirektoren bzw. -direktorinnen, umfassende hochschuldidaktische Kenntnisse und Erfahrungen. Um eine hohe Qualität und ein einheitliches Verständnis von Hochschuldidaktik zu gewährleisten, organisiert die DTMD zweimal jährlich eine akademische Semester- bzw. Jahresabschlussveranstaltung, „bei der zum einen allgemeine und

fachspezifische Leitlinien der DTMD Hochschuldidaktik besprochen werden, zum anderen ein weitergehender interdisziplinärer Diskurs über Inhalte, Präsentationsformen und Informationsaustausch zwischen den Dozenten einerseits und der Universitätsleitung andererseits geführt wird" (AoF 1, 6). Die DTMD verfolgt eine Outcome-orientierte Hochschuldidaktik, die auf die Anwendbarkeit der beruflichen Praxis, den Nutzen für die Patienten bzw. Patientinnen sowie die Aktualität, fachliche Relevanz und wissenschaftliche Korrektheit ausgelegt ist (vgl. ebd.).

Die Praxiseinsätze werden durch den Dekan bzw. die Dekanin, den Prodekan bzw. die Prodekanin und die jeweilige Studienprogrammleitung koordiniert. Des Weiteren stehen für die Koordination der Programme, inklusive der Bereitstellung der Räume und Materialien derzeit zwei feste Studienbetreuerinnen bereit, die zusammen mit einer weiteren Person auch die Betreuung der Studierenden vor Ort während der Präsenzmodule gewährleisten.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Der DTMD University stehen am Campus acht Besprechungs-, Klassen- und Seminarräume mit einer Kapazität von 15 bis 80 Einzelarbeitsplätzen zur Verfügung sowie ein Veranstaltungsaal mit einer Kapazität von 200 Plätzen (vgl. AoF, Frage 9). Das Abschlussmodul und das Kolloquium finden am Campus der DTMD statt. Die DTMD achtet dabei auf die Ausstattung und die Lage der Räumlichkeiten, um einen optimalen Schulungsbetrieb zu gewährleisten (vgl. ebd.).

Laut Angabe der Hochschule macht durch die dezentrale Organisation der Hochschule und des Studienprogramms eine Präsenzbibliothek weniger Sinn als eine von überall verfügbare Online-Bibliothek. Bücher kommen zudem nur als Lehrbücher im ersten Semester zum Einsatz. Die Studierenden haben kostenfreien Zugang zu einer Online-Bibliothek sowie zur Nationalbibliothek in Luxemburg-Kirchberg, hier sind 1,8 Millionen Publikationen vorrätig. Über die Online-Bibliothek haben die Studierenden Zugriff auf diverse aktuelle im Abonnement grundsätzlich hochpreisige Fachzeitschriften wie das „Journal of Clinical Periodontology", „Journal of Periodontology", „Clinical Oral Implants Research", „Periodontology", „Clinical Advances in Periodontics", „Journal of Dental Research (JDR)" oder „JDR Clinical & Translational Research" (vgl. AoF, Frage 9). Für die Dozierenden steht im Dozentenzimmer eine kleine Handbibliothek mit rund 200 Fachbüchern zur Verfügung.

Die DTMD University verfügt über eine umfassende IT-Infrastruktur, um den berufsbegleitend Studierenden jederzeit die notwendigen Lern-Materialien und Inhalte zur Verfügung stellen zu können. Die DTMD greift dabei größtenteils auf Cloud-Dienste wie „Microsoft Azure“ und „Microsoft Dynamics“ zurück. Über diese werden Azure-Apps oder z.B. Moodle „Office 365“, „Dropbox“ oder „Quickbooks“ bereitgestellt. Die „Platform-as-a-Service“ (PaaS) und „Software-as-a-service” (SaaS) Computerumgebungen erlauben dabei eine hohe Sicherheit, gute Verfügbarkeit und eine schnelle Notfallwiederherstellung (vgl. Anlage 1, § 7). Im eCampus der DTMD können neue Studienprogramme, Kurse und Klausuren abgelegt sowie neue Dozierende und neue Studierenden erfasst werden. Die Aufnahme interessierter Studienbewerber und -bewerberinnen erfolgt ebenfalls über den eCampus. Sobald der erste Zahlungseingang festgestellt wurde, erhalten die Studierenden Zugriff auf den eCampus (vgl. Anlage 1, § 8).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studienprogramm

Das Qualitätsmanagement (QM) an der DTMD dient in dreifacher Hinsicht der Sicherung von Qualität: Leistungen in Lehre und Forschung werden abgefragt, Prozesse und Arbeitsabläufe zur Erbringung von Leistungen in Lehre und Forschung untersucht sowie die Beziehungen interner und externer Netzwerke zur Realisierung und Sicherstellung der Leistungen der DTMD verwaltet und überprüft. Für die qualitative Beurteilung der Leistungen in Lehre und Forschung werden die Stakeholder (Studierende, Lehrende sowie die Hochschule im Sinne des institutionellen QM) befragt. „Für die einzelnen Studienprogramme sind die Qualitätskonzepte im Hinblick auf Programm und Inhalt, Prozess und Ablauf, Institution und Organisation sowie Handeln und Verhalten einzuordnen“ (Anlage 1, § 6a). Die DTMD nutzt dabei Ja/Nein Bewertungen oder Likertskalen.

Die Evaluation wird vom Direktorium mit Unterstützung externer Expertise durchgeführt und umfasst die konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms ins Studienspektrum der DTMD, die fachlich/inhaltliche Adäquanz des Studienprogrammkonzepts für die anvisierte Zielgruppe, die Studierbarkeit der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen, das Ressourcenmanagement (Lehrende, Räumlichkeiten, Lehrmittel, eCampus), das Prüfungswesen, Geschlechtergerechtigkeit, ethische Aspekte, studienprogrammbezogene Kooperationen sowie die allgemeine Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Nach Angabe der Hochschule wird für „jeden Prüfbereich im Vorfeld der Evaluation eine Reihe normativer

Kriterien definiert. Diese sind als Benchmarks zu verstehen, deren Erreichen es zu überprüfen gilt“ (Anlage 1, § 6 Abs. c).

Die Lehre an der DTMD wird regelmäßig evaluiert, in der Regel jährlich, dies erfolgt auf unterschiedliche Weise (z.B. studentisches Feedback, Video/Aufzeichnungen, Hospitation durch ärztlichen/pädagogischen Kollegen). „Der Schwerpunkt liegt hier auf der formativen Evaluation, die dem einzelnen Kollegen hilft, seine didaktischen Fähigkeiten zu optimieren“ (Antrag, § 2.2).

Die Hochschule verfügt nicht über ein spezifisches Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit, weil die geltenden Approbationsordnungen in Luxemburg, Deutschland und der Schweiz dies nicht vorsehen, zum Teil sogar ausschließen. Betreut werden die Studierenden durch zwei Studienbetreuerinnen, die sich neben der Bereitstellung der Räumlichkeiten und Studienmaterialien auch um die Belange der Studierenden kümmert. Mit den Lehrenden können die Studierenden über eMail, Teams bzw. Moodle in Kontakt treten um Fragen und Anforderungen zu klären.

Sämtliche Informationen zum Studienprogramm stehen im Online-Campus sowie auf der Homepage der DTMD University in Deutsch und Englisch zur Verfügung.

2.4 Institutioneller Kontext

Die DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry ist eine Einrichtung nach luxemburgischen Recht. Die DTMD hat von dem für die berufliche Bildung zuständigen Wirtschaftsministerium eine Niederlassungsgenehmigung für gewerbliche Tätigkeiten und Dienstleistungen („Autorisation d’établissement pour activités et services commerciaux“) und eine weitere staatliche Genehmigung zum Betrieb einer Weiterbildungseinrichtung („Autorisation d’établissement gestionnaire de formation continue“) erhalten. Diese Niederlassungs- und Geschäftserlaubnis verleiht der DTMD University die Möglichkeit, hochschulische Angebote in Lehre und Forschung anzubieten (vgl. Anlage 12, S. 19). Die University of Applied Sciences for Digital Technologies in Medicine and Dentistry Luxemburg A.s.b.l. wurde am 28.02.2017 gegründet und hält die Rechte am geistigen Eigentum der Hochschule. Die DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry Luxemburg S.à.r.l. führt sämtliche Masterprogramme durch und wurde am 6.07.2017 gegründet. Ihren Sitz hat die DTMD auf Schloss Wiltz, in Wiltz, Luxemburg. Derzeit bietet die DTMD fünf

Masterprogramme an, die in diesem Verfahren zur Begutachtung vorliegen. Insgesamt studieren 150 Studierende an der DTMD University. Die DTMD plant zwei weitere postgraduale, berufsbegleitende Masterprogramme in Restaurativer Zahnheilkunde sowie für Innere Medizin und Labormedizin. Die DTMD kooperiert mit neun akkreditierten An-Instituten mit verschiedenen Spezialisierungen. Deren Hauptaufgabe ist der Transfer von Informationen, Technologien und Wissen in Lehre und Forschung zwischen der Hochschule und der Praxis. Zudem vertiefen und verbreitern diese Institute auch wissenschaftliche Aktivitäten und Vorhaben, welche die DTMD selbst nicht wahrnehmen kann (vgl. Anlage 1, § 1). Zusätzlich kooperiert die DTMD bisher mit 41 akkreditierten Akademischen Lehrpraxen, um die Durchführung der angeleiteten praktischen Lehrinhalte zu gewährleisten (vgl. Anlage 1, § 2).

Seit Anfang Mai 2019 ist die DTMD Vollmitglied in der Europäischen Vereinigung der Hochschulen „EURASHE“ und Mitglied im „EUCEN“ („European University Continuing Education Network“ und hat sich dem Lebenslangen Lernen verschrieben. Im Juni 2019 haben die DTMD und die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz (LZK) die gegenseitige Anerkennung von curricularen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen beschlossen (vgl. Anlage 15, S. 27ff).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD) im Großherzogtum Luxemburg zur Akkreditierung eingereichten postgradualen Master of Science „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" fand am 16.09.2020 aufgrund der Corona Pandemie in virtueller Form gemeinsam mit der Begutachtung der Studienprogramme „Manuelle Medizin", „Parodontologie und Implantologie", „Kieferorthopädie" und „Dentomaxillofaziale Radiologie" statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachtende berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:
Herr Prof. Dr. Karl Meßlinger, Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen, Institut für Physiologie und Pathophysiologie
Frau Prof. Dr. Mozhgan Bizhang, Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Witten/Herdecke
Herr Prof. Dr. Dr. Ralf Smeets, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Herr Prof. Dr. Kasaj Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Poliklinik für Zahnerhaltungskunde
Frau PD Dr. Christina Erbe, Universitätsmedizin Mainz, Poliklinik für Kieferorthopädie

als Vertreter der Studierenden:
Herr Max Dilger, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Grundlage für das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren sind die „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen" (Akkreditierungskommission AHPGS 2017). Diese basieren auf den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area" (ESG) vom Mai 2015. Gemäß geltender Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen, besteht die Aufgabe der Gutachtenden im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studienprogrammkonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studienprogramms, die konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms in das Studiensystem, das Studienprogrammkonzept, die Studierbarkeit, das

Prüfungssystem, studienprogrammbezogene Kooperationen, die (personelle, sachliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienprogrammes (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienprogramms zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studienprogrammen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Ziel der Begutachtung ist somit die Feststellung der Erfüllung formaler Kriterien, eine Vergleichbarkeit des weiterbildenden Masterprogramms mit einem Masterprogramm nach dem Bologna-Prozess, das Vorhandensein eines geeigneten Qualitätssicherungssystems, die Qualität und Nachhaltigkeit des Lehrpersonals sowie fachlich-inhaltliche Aspekte. Festzustellen ist die Gleichwertigkeit mit vergleichbaren postgradualen Programmen und die Angemessenheit des zugrunde gelegten Workloads.

Der Bericht der Gutachtenden orientiert sich an den durch die Akkreditierungskommission der AHPGS (2017) beschlossenen Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission der AHPGS als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

Das zur Begutachtung vorliegende Studienprogramm schließt mit einem „postgradualen“ Mastertitel („Postgraduate Master of Science“) ab und richtet sich ausschließlich an approbierte Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung. Nach erfolgreichem Abschluss vergibt die DTMD den Titel Master of Sciences (M.Sc.) als „postgradualen Master“. Die DTMD bietet die Studienprogramme auf Basis des Brügge-/Kopenhagen Prozesses, der die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung innerhalb der EU regelt (vgl. „Die Kopenhagener Erklärung“ - 29.11.2002), an. Um die deutliche Unterscheidbarkeit zwischen Bologna-Master „premier niveau“ und postgradualen Brügge-/Kopenhagen Master zu verdeutlichen, führt die DTMD aus Transparenzgründen für die von ihr verliehenen Mastertitel den Zusatz „postgradual“. Die Instrumente des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses ähneln zum großen Teil denen des Bologna Prozesses. Prioritär ist die Abbildung eines gemeinsamen

Qualifikationsrahmens (Europäischer Qualifikationsrahmen - EQR), der einen Vergleich der nationalen Systeme der beruflichen Bildung und die Möglichkeit der europaweiten Anerkennung von beruflichen Qualifikationen erleichtern soll. Allerdings beschränkt der Brügge-/Koppenhagen-Prozess sich im Gegensatz zum Bologna-Prozess nicht auf die Stufen 6 (Bachelor) und 7(Master) des EQR, sondern fordert explizit eine stringente und fachlich wie organisatorisch gesicherte Durchlässigkeit von Stufe 4 bis hin zur Stufe 8.

3.2 Eckdaten zum Studienprogramm

Das von der University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD), Fachbereich Zahnmedizin im Aufbau befindliche postgraduale Studienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" ist ein postgraduales Weiterbildungsangebot nach Luxemburgischen Recht, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training) System, welches ein dem Bologna European Credit Transfer System (ECTS) vergleichbares Instrument darstellt, vergeben werden. Ein CP (wird synonym zu einem ECVET Credit Point verwendet) entspricht einem Workload von 25,6 Stunden. Das Studienprogramm ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes postgraduales Studienprogramm konzipiert, optional besteht die Möglichkeit für das Verfassen der Masterthesis ein zusätzliches Semester in Anspruch zu nehmen. Das Studienprogramm liegt derzeit als Konzept zur Akkreditierung vor und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 starten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studienprogramm sind:

- ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (alle Hochschul- und vergleichbaren Studiengänge, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1963 über den Schutz von Hochschultiteln im Titelregister eingetragen sind, das beim für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium hinterlegt ist) verfügt und mindestens ein Jahr klinische Berufserfahrung mit Patientenkontakt nach dem ersten Hochschulabschluss;

- ein ausländischer Hochschulabschluss, vorausgesetzt der ausländische Hochschulabschluss ist von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannt worden;

- in Abweichung zu obiger Bedingung steht der Zugang Bewerbenden offen, die eine von der DTMD University durchgeführte Zulassungsprüfung bestehen oder

sich auf weiterreichende berufliche Erfahrung und Kenntnisse berufen können (vgl. Rahmen-PO Master § 4).

Der gesamte Workload beträgt 3.066 Stunden. Er gliedert sich in 264 Stunden Präsenzstudium, 1.114 Stunden Selbstlernzeit und 1.752 Stunden praktische Arbeit. Das Studienprogramm ist in zwölf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studienprogramm wird mit dem Titel „Postgraduate Master of Science" (M.Sc.) abgeschlossen. Dem Studienprogramm stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Anträge auf Zulassung zum Studium können jederzeit gestellt werden. Sie werden innerhalb einer Frist von 30 Tagen bearbeitet. Bei einem positiven Bescheid erhält der Studierende eine Immatrikulations-ID, den Zugang zum Online-Campus der DTMD sowie zu MS Office 365. Das Studienprogramm beginnt im Normalfall einmal jährlich zum Wintersemester. Das Studienprogramm startet im ersten Quartal 2021 zum ersten Mal, in diesem Gutachten liegt dementsprechend das Konzept zur Akkreditierung vor.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gutachtenden trafen sich am 22.09.2020 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen diskutiert. Des Weiteren wurde die am selben Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert. Die Gutachtenden diskutierten die im Sachstandsbericht dargelegten Hintergründe zur DTMD. Dem Hochschulgesetz vom 19. Juni 2009 („Loi du 19 juin 2009 portant organisation de l'enseignement supérieur") im Großherzogtum Luxemburg folgend, bezeichnet sich die DTMD als „University" und vergibt für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms den postgradualen Titel „Postgraduate Master of Science (M.Sc.)". Des Weiteren wurde dargelegt, dass Lehrende der DTMD die Berufsbezeichnung „Professor" bzw. „Professorin" führen dürfen. Hierzu hat die DTMD eine Berufungsordnung erlassen.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 22.09.2020 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtenden wurden von einem Mitarbeiter sowie dem Geschäftsführer der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit dem Präsidenten (gleichzeitig Geschäftsführer) der DTMD, dem Dekan, dem Beauftragten für Organisation und Qualitätsmanagement, den Studienprogrammleitenden der fünf zu

begutachtenden Studienprogramme sowie mit zwei Studentinnen aus dem zweiten Semester des Studienprogramms „Parodontologie und Implantologie“.

Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden aufgrund der Corona Pandemie Situation und der darauf resultierenden virtuellen Form der Begutachtung verzichtet. Im Vorfeld der virtuellen Begutachtung wurden gleichwohl zwei der akademischen Lehrpraxen in Freiburg im Breisgau von Vertretern der AHPGS sowie einem der Gutachtenden besucht.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Aktuelle Lehrevaluationsergebnisse.

3.3.1 Qualifikationsziele

Die DTMD erläutert vor Ort, dass sie plant, mehrere zahnmedizinische und ein medizinisches postgraduales Weiterbildungsangebot für approbierte Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung durchzuführen. In diesem Bereich ist der Bedarf an Weiterbildungen relativ hoch und nach Angaben der University bilden die vorhandenen Angebote der deutschen Zahnärztekammern die aktuellsten Entwicklungen der Fächer momentan nicht adäquat ab. Bei der Weiterbildung handelt sich jedoch nicht um eine Fachzahnarztausbildung. Mit dem Studienprogramm soll Interessierten im deutschsprachigen Raum die Möglichkeit gegeben werden, (mit dem postgradualen Titel) in bestimmten Handlungsfeldern der Zahnmedizin tätig zu werden und sich vertieft mit dem Thema „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ auseinanderzusetzen. Die Studierenden sollen die Behandlungskompetenzen im Kinder- und Jugendbereich unter Aspekten von Wachstum und Entwicklung, Kinderpsychologie, Verhaltensmanagement und Pädiatrie verbessern. Dazu gehört auch ein modernes Krisenmanagement mit individualisierter Prävention, Schmerztherapie, Sedierung und alle restaurativen Maßnahmen, speziell bei Kindern mit chronischen Krankheiten Die kompetenzorientierte Ausbildung fördert die Sicherstellung ausgeprägter praktischer klinischer Kompetenzen, die aufgrund der Komplexität der erforderlichen Fähigkeiten, insbesondere in technisch-manueller und psychosozialer Hinsicht für die Patientenversorgung als praktischer Arzt und Ärztin grundlegend sind. Die Gutachtenden thematisieren den Abschlusstitel „Postgraduate Master of Science (M.Sc.)“ des Studienprogramms. Die Studierenden erwerben nach Aussage der DTMD keinen Abschlussgrad durch Absolvieren des

Studienprogramms, sondern einen Abschlusstitel. Den Titel „Postgraduate Master of Science“ vergibt die DTMD nicht auf Basis des Bologna-Prozesses, sondern auf Basis des Brügge-/Kopenhagen Prozesses, der die Zusammenarbeit und das Qualitätsmanagement in der beruflichen Bildung innerhalb der EU regelt (vgl. „Die Kopenhagener Erklärung“ - 29.11.2002). Um die deutliche Unterscheidbarkeit zwischen Bologna-Master „premier niveau“ und postgradualem Brügge-/Kopenhagen Master zu verdeutlichen, führt die DTMD aus Transparenzgründen für die von ihr verliehenen Mastertitel den Zusatz „postgradual“. Die Instrumente des Brügge-/Kopenhagen-Prozesses ähneln zum großen Teil denen des Bologna Prozesses. Prioritär ist die Abbildung eines gemeinsamen Qualifikationsrahmens (Europäischer Qualifikationsrahmen - EQR), der einen Vergleich der nationalen Systeme der beruflichen Bildung und die Möglichkeit der europaweiten Anerkennung von beruflichen Qualifikationen erleichtern soll. Stufe 7 des EQR entspricht dabei dem Masterniveau, der postgradual erworben und äquivalent zum Bologna-Master eingestuft werden kann. Die DTMD hat für alle ihre Studienprogramme als gleichwertige Qualifikation ein abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin oder Medizin und mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position definiert. Abweichend dazu steht der Zugang Bewerbenden offen, die eine von der DTMD University durchgeführte Zulassungsprüfung bestehen oder sich auf weiterreichende berufliche Erfahrung und Kenntnisse berufen können. Die Gutachtenden diskutierten mit der Hochschule über die vorliegenden Zulassungskriterien. Aus den Unterlagen konnte nicht genau entnommen werden, welche weiteren Berufsgruppen zum vorliegenden Studienprogramm zugelassen werden. Der Passus „über ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium (alle Hochschul- und vergleichbaren Studiengänge, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1963 über den Schutz von Hochschultiteln im Titelregister eingetragen sind, das beim für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium hinterlegt ist)“ in der Zulassungsordnung scheint nicht eindeutig genug. Die Gutachtenden halten es angesichts der späteren Berufsaussichten und der notwendigen Kompetenzen für unerlässlich, dass nur approbierte Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen zugelassen werden. Die Gutachtenden empfehlen der DTMD die Zulassungsbedingungen in der Prüfungsordnung möglichst präzise und für jedes der fünf Studienprogramm eigenständig zu formulieren. Die DTMD verwies darauf, ausschließlich approbierte Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen zuzulassen, da andere Berufsgruppen nicht die erforderliche berufsrechtliche Eignung zur späteren beruflichen Nutzung der Weiterbildung haben. Der oben genannte Passus muss laut

luxemburgischem Gesetz nach Aussage der DTMD in einschlägigen Zulassungsordnungen so enthalten sein. Insgesamt sind die Gutachtenden mit der Klarstellung der DTMD, ausschließlich approbierte Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen zuzulassen, zufrieden.

Grundsätzlich orientiert sich das Konzept des Studienprogramms „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ an den von der DTMD definierten Qualifikationszielen wie auch an vergleichbaren Weiterbildungsprogrammen an anderen europäischen Hochschulen. Das Studienprogramm vermittelt aus Sicht der Gutachtenden die notwendige Expertise, um die immer größere Anzahl an behandlungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen abdecken zu können. Nach Aussage der DTMD ist das Ziel des Studienprogramms, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse sowohl der Gesellschaft als auch der Studierenden flexibel zu reagieren und das Angebot der rasanten Entwicklung der Nachfrage anzupassen. Die DTMD stellt sicher, dass die Verbindung von wissenschaftlichem Anspruch und Praxisbezug Basis der Ausbildung ist.

Die Gutachtenden sind sich einig, dass die DTMD als Weiterbildungsträger erfolgreich Weiterbildungen in einem nachgefragten Handlungsfeld anbietet.

Die Gutachtenden sind sich ebenfalls darüber einig, dass die diskutierten Aspekte wie Bezeichnung des Trägers, Abschlusstitel und Berufsbezeichnung der Lehrenden in den Unterlagen transparent und nachvollziehbar dargelegt sind.

Im Gespräch wird deutlich, dass vergleichbare Studienprogramme deutscher Fachgesellschaften dieselben Kompetenzen und Fertigkeiten vermitteln. Die Gutachtenden sehen die Aspekte Anforderung, Niveau sowie Vergleichbarkeit mit verwandten Weiterbildungsprogrammen als gegeben.

Die Arbeitsmarktsituation der Absolventinnen und Absolventen, konnte von den Gutachtenden nicht abschließend eingeschätzt werden. Die Gutachtenden sehen die Berufsbefähigung, durch die in der Weiterbildung erworbene Qualifikation und die der Weiterbildung vorangehende berufliche Berechtigung als approbierte Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen sowie den wachsenden Bedarf an Zahnbehandlungen für Kinder und Jugendliche, als gegeben.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms in das Studiensystem

Das Studienprogramm ist vollständig modularisiert und die Anwendung des ECVET Systems ist gegeben. Das Leistungspunktesystem ECVET wird synonym dem European Credit Transfer Systems verwendet. Im Studienprogramm sind insgesamt zwölf Module zu studieren, die in der Regel einen Umfang zwischen sechs bis zehn Credits aufweisen. Ausnahmen hiervon bildet das Ma-sterthesis-Modul im Umfang von 30 Credits. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Das Studienprogramm ist aus Sicht der Gutachtenden kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Das Studienprogramm entspricht den „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen“ (Akkreditierungskommission AHPGS 2017) sowie den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) vom Mai 2015. Die Verleihung des Titels erfolgt durch die University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD). Rechtliche Grundlage für das Studienprogramm ist das Hochschulgesetz des Großherzogtums Luxemburg.

Die Gutachtenden hatten im Vorfeld der virtuellen Begutachtung die Möglichkeit, eine englische Version des Diploma Supplements einzusehen. Dieses hat die DTMD auf Nachfrage der Agentur zu den ursprünglich eingereichten Unterlagen hinzugefügt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studienprogrammkonzept

Die Konzeption des Studienprogramms umfasst aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen methodischen und generischen Kompetenzen. Die Kombination der einzelnen Module ist stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Die Lehr- und Lernformen sind den jeweiligen Kompetenzzielen angepasst. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studienprogrammkonzeptes. Insgesamt sind im Studienprogramm zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Im vierten Semester sind die Präsenzzeiten zu Gunsten der E-Learning Module geringer und lassen den Studierenden so eine größere Dispositionsfreiheit. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen und sind Pflichtmodule, es gibt keine Wahlmöglichkeiten. Neun der

Module sind als Präsenzmodule angelegt und drei als E-Learning Module. Alle der zwölf Module sind studienprogrammspezifisch ausgerichtet und werden nicht in anderen Studiengängen angeboten. Einerseits haben die Studierenden die Möglichkeit in den Übungen der Präsenzveranstaltungen praktische Übungen an tierischen und menschlichen Präparaten unter Aufsicht der Lehrenden als Hands on Training durchzuführen, auch können in den kooperierenden An-Instituten Praktika, Übungen und Hospitationen durchgeführt werden. Zudem werden den Studierenden Praxisaufgaben und „Hausaufgaben" zur Umsetzung in der eigenen beruflichen Praxis gegeben. Die so durchgeführten Behandlungen werden umfassend dokumentiert, auf die Online Lehrplattform geladen und von den Lehrenden bewertet sowie mit den Studierenden besprochen. Neben dem Hands-on Training in den Präsenzveranstaltungen sowie den Übungen in der eigenen Praxis oder Klinik besteht die Option, in Akademischen Lehrpraxen (ALP) Hospitationen durchzuführen. Nach Abschluss einer Praxiseinheit in einer Akademischen Lehrpraxis bestätigt der Lehrarzt dem Studierenden durch seine Unterschrift auf der „Bescheinigung Supervision und Hospitation", dass er die Modulinhalte mit den Studierenden ausführlich besprochen und umgesetzt hat, welche Tätigkeiten im Rahmen der Hospitation genau gezeigt wurden, in welcher ALP die Hospitation stattgefunden hat sowie wie lange diese gedauert hat. Die anwesenden Studierenden des Studienprogramms Parodontologie und Implantologie berichten, die Option zu Hospitationen mit großem Zugewinn in Anspruch genommen zu haben und insgesamt sehr vom direkten Kontakt mit den erfahrenen Behandelnden die an der DTMD lehren oder als ALP angeschlossen sind, profitiert zu haben. Perspektivisch erklärt die DTMD, dass die Studierenden zwei Wochen in einer Akademischen Lehrpraxis verbringen, dass dortige Praxiskonzept durchdringen sowie im Idealfall auch zwei bis drei Tage mitoperieren sollen. Dies ist derzeit wegen der ungeklärten rechtlichen Situation zu Versicherungsfragen bezüglich der Supervision für ausländische Studenten nicht umsetzbar. Aufgrund der Erläuterungen der DTMD, der im Vorfeld verfügbaren Unterlagen sowie der Erklärungen der Studierenden sehen die Gutachtenden die für das Studienprogramm notwendigen praktischen Elemente gut umgesetzt.

Ein Thema der Gespräche war die stringente Umsetzung gleichbleibender Leistungsstandards im Studienprogramm. Die Gutachtenden erkundigten sich, wie die DTMD sicherstellt, dass angesichts der verschiedenen Kooperationspartner, Lehrenden und Akademischen Lehrpraxen jede Kohorte die gleichen Inhalte vermittelt bekommt. Die DTMD verweist diesbezüglich auf die im Modulhandbuch

festgehaltenen Inhalte und Kompetenzen. Hier sind für jedes Modul die umzusetzenden Fertigkeiten und Behandlungsansätze aufgeführt. Damit ist für die Lehrenden und Praxispartner eine ausführliche Grundlage der zu vermittelnden Inhalte einsehbar. Das Modulhandbuch des Studienprogramms wird den Akademischen Lehrpraxen zu Beginn eines Studienprogramms zur Verfügung gestellt und ausführlich erläutert. Des Weiteren werden die Lehrinhalte bei den halbjährlichen akademischen Treffen der Hochschule thematisiert. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis, empfehlen der DTMD aber dennoch, einen separaten Leistungskatalog zu entwerfen, der einzelne Wissens- und Kompetenzinhalte detailliert abbildet. So lässt sich nach Ansicht der Gutachtenden auch der tatsächliche Workload der zusätzlich zu den Übungen zu erbringenden, praktischen Arbeitsinhalte besser dokumentieren.

Vor der Zulassung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Das Auswahlverfahren ist nach Ansicht der Gutachtenden adäquat.

Da das Studienprogramm nicht dem Bologna-Prozess folgt, ist die Anwendung der Lissabon Konvention nicht verpflichtend. Die Rahmenprüfungsordnung der DTMD folgt in der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen im In- und Ausland dennoch weitgehend den Regelungen der Lissabon Konvention (vgl. Rahmenprüfungsordnung § 24). Die DTMD sieht zudem ein in Luxemburg übliches Verfahren zur Anerkennung von Leistungen im Studienprogramm vor. So kann die teilweise Anerkennung von Studienmodulen und mithin die Einstufung in ein höheres Semester gemäß der „Validation des Acquis de l'Expérience" (VAE) beantragt werden. Die VAE regelt die Anerkennung beruflicher Kompetenzen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums unter Berücksichtigung der notwendigen Inhalte für eine postgraduale Weiterbildung und eine berufliche Tätigkeit im Bereich der zahnärztlichen Behandlung von Kindern und Jugendlichen erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Das Studienprogramm ist als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. Das Programm ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt, optional besteht die Möglichkeit ein fünftes Semester zum Verfassen der Masterthesis in Anspruch zu nehmen. Pro Jahr sind in der Regel zehn Blockwochen Präsenzstudium vorgesehen. Diese gehen i.d.R. von Freitag 9:00 bis 18:15 Uhr,

Samstag 9:00 bis 18:15 und Sonntag von 9:00 bis 15:35. Einzelne Spezialisierungsmodule können schon Donnerstag von 15:50 bis 20:15 Uhr angeboten werden. Die Studierenden des Programms arbeiten weitgehend normal in ihrem Beruf weiter. Im ersten Semester sind 18 CP vorgesehen, im zweiten Semester 20 CP, im dritten Semester 23 CP sowie im vierten Semester 29 CP. Für die Masterthesis werden weitere 30 CP vergeben. Die Masterthesis kann entweder als Querschnittsaufgabe während des Studienverlaufs verfasst werden, oder im Rahmen eines zusätzlichen, fünften Semesters.

Das integrative Blended-Learning Konzept stimmt die Online- und Präsenzphasen funktional und inhaltlich aufeinander ab und kombiniert sinnvoll didaktische und inhaltlich Elemente. Die Selbstlernzeit ist durch online Aufgaben, Videoaufzeichnungen, Videotutorials etc. aus Sicht der Gutachtenden gut strukturiert. Die Studienplangestaltung und die Orte der Veranstaltungen werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Der Studienverlauf ist nach Aussage der anwesenden Studierenden des Programms für die berufstätigen Studierenden gut planbar. Eine enge Verknüpfung und Anwendbarkeit des Gelernten im Berufsleben sind gut möglich. Die Studierenden sind dazu angehalten, Patientenfälle aus der eigenen Berufspraxis mit in die Praxis einzuspeisen, um so die berufsbegleitende Ausrichtung des Studienprogramms nutzen zu können.

Grundsätzlich sehen die Gutachtenden aufgrund der vorgelegten Unterlagen und den Ausführungen im Rahmen der Begutachtung die Studierbarkeit als gewährleistet an.

Zur Vorbereitung der Präsenzzeiten werden den Studierenden die Unterlagen vor den Lehrveranstaltungen online zugänglich gemacht. Die DTMD weist jedem Studierenden nach der Immatrikulation einen individuellen Zugang zur Lernplattform Moodle zu. Für die Literatur haben die Studierenden Zugang zu den Online Datenbanken der DTMD.

Die Studierbarkeit bezüglich der studienbegleitenden Prüfungen halten die Gutachtenden für gut abgestimmt. Auf Nachfrage der Gutachtenden, zum Ablauf der Modulabschlussprüfungen erläutert die DTMD so oft wie möglich auf mündliche Prüfungen zu setzen. Diese stellen keine reinen Wissensabfragen dar, sondern zielen auf Übertragungsfragen. Die Zwischenklausuren dienen laut Aussage der DTMD zur internen Rückspiegelung des Lernstandes.

Während der Onlinelehr- bzw. Selbstlernphasen stehen den Studierenden verschiedene physikalische oder online Kommunikations- und Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung, über die sie Kontakt zu Dozierenden und der Studierendenbetreuung aufnehmen können. Die Studierenden haben die Option, die Dozierenden nach den Vorlesungen und Seminaren persönlich anzusprechen, über die Studierendenbetreuer/innen per WhatsApp oder Email Kontakt aufzunehmen (hier werden persönliche Informationen oder Informationen zum Studium allgemein mitgeteilt), über „Microsoft Teams" in spezifischen Kanälen mit anderen Studierenden und Dozierenden zu kommunizieren und den Stoff der Kurse zu diskutieren oder sich Rückmeldung zu den erbrachten Leistungen und absolvierten Modulen über Moodle einzuholen.

Nach Auffassung der Gutachterin und der Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Im postgradualen Masterstudienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" schließen die neun Präsenzmodule jeweils mit einer elektronischen Überprüfung der Teilnahmepflicht, einer kontrolliert durchgeführten und protokollierten praktischen Übung unter Aufsicht eines Dozierenden (für die in den Akademischen Lehrpraxen (ALP) durchgeführten praktischen Teile des Programms), sowie einer zweistündigen, multiple-choice online Klausur für die in den Präsenz- und Blended-Learning-Phasen erarbeiteten Inhalte ab. Für die drei E-Learning Module wird die Teilnahmepflicht elektronisch überprüft, die Module schließen ebenfalls mit einer zweistündigen multiple-choice Online-Klausur ab. Damit absolvieren die Studierenden im ersten und im zweiten Semester jeweils drei Online-Klausuren und drei praktische Übungen, im dritten Semester drei Klausuren und drei praktische Übung und im vierten Semester drei Online-Klausuren und drei praktische Übung. Die Masterthesis im Umfang von 30 CP schreiben die Studierenden in der Regel als Querschnittsaufgabe während dem Studium oder in einem optionalen fünften Semester. Durch die zusätzliche Überprüfung der „Lernaktivitäten" in den Selbstlernphasen und die praktischen Übungen am Ende der praktischen Teile der einzelnen Module gewährt die Hochschule eine kompetenzorientierte Ausgestaltung des Prüfungssystems.

Die Gutachtenden erkundigen sich kritisch nach dem Einsatz von Online-Prüfungen. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden so oft wie möglich mündlich geprüft werden, auch im Format Online-Prüfung. Betrugsversuche sind so

schwierig, auch der Fokus auf Übertragungs- statt Wissensabfragen erschwert Betrugsversuche. Die Hochschule argumentiert für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass mit der Nutzung von Online-Prüfungen Zeit für weitere Inhalte geschaffen werden. Durch die besondere Studienstruktur und die berufsbegleitende Ausrichtung des Studienprogramms halten die Gutachtenden den Einsatz von Online-Prüfungen für gerechtfertigt.

Die Dauer der Masterarbeit umfasst in der Regel ein Semester. Die DTMD erläutert im Gespräch, dass die Masterthesis hauptsächlich aufgrund der Forschungsinfrastruktur und der geringen Erfahrung in experimenteller Forschung der Studierenden zumeist aus einer systematischen Literatur review nach dem international gebräuchlichen und anerkannten PRISMA (Preferred Reporting Items for Systematic Reviews and Meta-Analyses) Standard durchgeführt wird. Die Masterthesen sind nach Aussagen der DTMD somit veröffentlichbar und zum Großteil hochwertig. Die Gutachtenden loben das Vorgehen der DTMD in diesem Zusammenhang ausdrücklich. Die nach hohen wissenschaftlichen Maßstäben gefertigte Abschlussarbeit ergänzt sich gut mit dem ansonsten hohen praktischen Anteil des Studienprogramms.

Grundsätzlich sind die Gutachtenden der Ansicht, dass die Prüfungen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert aufgebaut. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studienprogramm entfällt auch hier aufgrund der besonderen Zusammensetzung der Studierenden. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studienprogrammbezogene Kooperationen

Das Studienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" wird vom Fachbereich Zahnmedizin der DTMD durchgeführt. Um die praktischen Programminhalte anschaulich vermitteln zu können, arbeitet die DTMD neben den praktischen Übungen im Rahmen der Präsenzveranstaltungen mit sogenannten akkreditierten Akademischen Lehrpraxen (ALP) und akkreditierten An-Instituten zusammen. Eine Liste der An-Institute, der ALPs, ein Mustervertrag sowie die Akkreditierungsordnung für Akademische Lehrpraxen findet sich in den

Unterlagen. Nach Angaben der DTMD sind die in den ALPs durchgeführten Supervisionen und Hospitationen bis zur Genehmigung der neuen Approbationsordnung durch den Gesetzgeber optional. Die Planung der DTMD ist, Supervisionen und Hospitationen in den Regelbetrieb zu integrieren, vorausgesetzt die neue Approbationsordnung für Zahnmedizin enthält diese Möglichkeit.

Auf Nachfrage der Gutachtenden erläutert die DTMD derzeit rechtliche Fragen bezüglich der Möglichkeit für Supervisionen und Hospitationen in den ALPs zu klären. Ein wichtiges Thema ist hierbei der Versicherungsschutz für Studierenden und Vertreter und Vertreterinnen der ALPs. Geplant ist die verpflichtende Integration der Hospitation und Supervision in ALPs in den Programmverlauf. Die Studierenden berichten im Gespräch, bereits zu Hospitationszwecken in Akademischen Lehrpraxen gewesen zu sein und sehr von dem Austausch mit den erfahrenen Kollegen und Kolleginnen profitiert zu haben. Die Gutachtenden halten die Integration von verpflichtenden Hospitationen und Supervisionen für ein sinnvolles Element und empfehlen der DTMD, das Thema nachhaltig zu verfolgen.

Zur organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung zwischen DTMD und den Akademischen Lehrpraxen veranstaltet die DTMD halbjährlich im Schloss Wiltz im Großherzogtum Luxemburg akademische Koordinationstreffen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, dass die DTMD bis zum Start des Studienprogramms eine umfassende Liste möglicher Akademischer Lehrpraxen, An-Institute und Kooperationspartner für das Studienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“ einreicht.

3.3.7 Ausstattung

Die Lehrenden des Studienprogramms werden durch die DTMD rekrutiert und erhalten einen Lehrvertrag. Auf Nachfrage der Gutachtenden erklärt die DTMD, neues Personal bedarfsabhängig unter Berücksichtigung der Qualifikation und Lehrbefähigung zu suchen. Ziel der DTMD ist es, nach Aussage des Präsidenten, eine anhaltende und nachhaltige Beziehung zu den Lehrenden aufzubauen. In der umfassenden Berufungsordnung der DTMD sind die Kriterien für die Berufung des Lehrpersonals klar geregelt. Die Gutachtenden halten das bisher berufene Lehrpersonal für kompetent und gut geeignet. Sie empfehlen der DTMD jedoch zeitnah, qualitativ als auch quantitativ ausreichendes Personal für das

Studienprogramme zu rekrutieren. So ist den Studieninteressierten und Studierenden von Beginn des Programms transparent dargestellt, wer im Studienprogramm unterrichtet.

Die Lehrevaluationen weisen für die Lehrenden der DTMD bisher durchweg positive Ergebnisse auf. Didaktische Fortbildungen, z.B. aufgrund schlechter Ergebnisse der Lehrevaluationen, sind möglich. An dem Studienprogramm sind keine hauptamtlich Lehrenden beteiligt. Die Lehre wird zu 100 % durch Lehrbeauftragte erbracht. Nach Ansicht der Gutachter sind die Auswahl der Lehrbeauftragten und deren Qualifikationsanforderungen transparent dargestellt.

Das Abschlussmodul und das Kolloquium finden am Campus der DTMD University im Schloss Wiltz in Luxemburg statt, hier verfügt die Hochschule über acht Besprechungs-, Klassen- und Seminarräume mit einer Kapazität von 15 bis 80 Einzelarbeitsplätzen. Für die anderen Präsenzmodule mietet die Hochschule bedarfsgerechte Räumlichkeiten an zentralen, für die Studierenden gut erreichbaren Orten an. Die DTMD achtet dabei auf die Ausstattung und die Lage der Räumlichkeiten, um einen optimalen Schulungsbetrieb zu gewährleisten Das können Universitätsinstitute, Fortbildungsakademien, An-Institute oder Hotels mit Seminar-Infrastruktur sein. Die Auswahl der einzelnen Schulungsräume erfolgt abhängig von den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Module und den Studienstandorten. Im Gespräch erläutert die DTMD, dass die Anmietung der Räumlichkeiten unter Aufsicht des Dekans durch eine Studienbetreuerin erfolgt. Vor Ort werden die Studierenden jeweils von zwei Vertretern oder Vertreterinnen der DTMD betreut. Die adäquate Durchführung des Studienprogramms ist nach Ansicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Die Gutachtenden sehen hier die zweimal jährlich stattfindenden Semester- bzw. Jahresabschlussveranstaltungen, bei denen die Lehrende und die Leitung der DTMD sich über Hochschuldidaktik, interdisziplinäre Diskurse und fachspezifischen Leitlinien austauschen, als zielführend an.

Beim Besuch der beiden akademischen Lehrpraxen im Vorfeld der virtuellen Begutachtung konnte man sich von der hervorragenden Ausstattung der bisher begutachteten Lehrpraxen überzeugen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Das Studienkonzept und die Studienbedingungen sind auf der Homepage der DTMD ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Homepage ist hinreichend klar und eindeutig aufgebaut, so dass sich interessierte Studienbewerberinnen und -bewerber angemessen informieren können. Auch auf der Homepage der DTMD University wird das Studienprogramm dargestellt, zudem ist das Modulhandbuch komplett einsehbar. Transparenz und Dokumentation sind aus Sicht der Gutachtenden damit sichergestellt.

Im Gespräch verweist die DTMD wiederholt auf die besondere Zusammensetzung der Studierenden. Da sich das Studienprogramm ausschließlich an approbierte, praktizierende Zahnärzte und Zahnärztinnen richtet, benötigt die DTMD keine besonderen Regelungen für Studierende mit Behinderung, da dies in der DACH-Region bereits im geltenden Berufsrecht geregelt ist.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Das Qualitätsmanagementsystem der University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry ist umfassend geregelt und folgt klaren Strukturen. Für die qualitative Beurteilung der Leistungen in Lehre und Forschung werden die Stakeholder (Studierende, Lehrende sowie die Hochschule im Sinne des institutionellen QM) befragt. Die Evaluation wird vom Direktorium mit Unterstützung externer Expertise durchgeführt und umfasst die konzeptionelle Einordnung des Studienprogramms ins Studienspektrum der DTMD, die fachlich/inhaltliche Adäquanz des Studienprogrammkonzepts für die anvisierte Zielgruppe, die Studierbarkeit der einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen, das Ressourcenmanagement (Lehrende, Räumlichkeiten, Lehrmittel, eCampus), das Prüfungswesen, Geschlechtergerechtigkeit, ethische Aspekte, studienprogrammbezogene Kooperationen sowie die allgemeine Qualitätssicherung und Weiterentwicklung. Die DTMD hat im Nachgang der VOB durchweg positive Evaluationsergebnisse der ersten Kohorte des bereits gestarteten Studienprogramms „Parodontologie und Implantologie“ eingereicht. Befragt wurden 30 Studierenden des Studienprogramms, der Rücklauf ist mit n = 19 vergleichsweise hoch.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort mit der Leitung der DTMD über datenschutzrechtliche Belange. Da durch die besondere Studienstruktur bedingt

Patientenfälle zwischen Studierenden und Lehrenden über die Lehrplattform Moodle geteilt werden, erkundigen sich die Gutachtenden nach dem diesbezüglichen Vorgehen. Die DTMD erwidert, dass die University an dieser Stelle möglichst sorgsam vorgehe. Die Daten verbleiben aufgrund einer vertraglichen Regelung mit Microsoft Benelux auf einem europäischen Server, jeder bzw. jede Studierende bekommt einen eigenen passwortgeschützten Zugang zur Lehrplattform. Die Lehrenden zeigen Patientenfälle in online Übungen lediglich und stellen diese nicht zum Download bereit. Abschließend verweist die DTMD auf derzeit laufende Abwägungen zwischen Freiheit der Wissenschaft und Lehre und den Datenschutz. Die endgültige juristische Abklärung der Sachlage steht noch aus. Die DTMD eigene Ethikkommission ist ebenfalls in die Vorgänge eingebunden. Die Gutachtenden kennen die anfallenden Probleme aus der eigenen Lehr- und Berufspraxis und sehen für diese Problematik noch keinen allgemein gangbaren Umgang.

Nach Ansicht der Gutachtenden werden die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems bei den Weiterentwicklungen des Studienprogrammes berücksichtigt und ausreichend dokumentiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Das Studienprogramm ist ein berufsbegleitendes weiterbildendes postgraduales Studienprogramm in Vollzeit. Das Studienprogramm setzt eine einschlägige Berufserfahrung voraus. Die Verknüpfung von Berufserfahrung und Studieninhalten ist ein wichtiges Element im Studienprogramm. Das Studienprogramm sieht eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistung vor. Eine große Rolle spielt das Blended-Learning Konzept, mit welchem die Studierenden die zu erarbeitenden Inhalte in Rücksprache und unter Nachkontrolle der Lehrenden zeitlich und örtlich flexibel bearbeiten können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen an einen Studienprogramm mit besonderem Profilanspruch erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Gespräch erläutert die DTMD, nicht über ein spezifisches Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit zu verfügen, weil die geltenden Approbationsordnungen sowie das geltende Berufsrecht in Luxemburg, Deutschland und der Schweiz dies nicht vorsehen und zum Teil sogar ausschließen. Die DTMD verweist in diesem Zusammenhang aber darauf, in möglichst allen Bereichen geschlechtsneutral zu sein. Zulassungskriterien und gegenderte Sprache wären hierfür zwei Beispiele.

Eine Regelung zum systematischen Nachteilsausgleich hat die DTMD nicht erlassen. Nach Aussage der University spielt dies bisher im berufsbegleitenden postgradualen Masterstudium keine Rolle. Die Studierenden kommen aus der „normalen" Berufspraxis und kehren nach Abschluss des Studiums dorthin zurück. Die DTMD weist im Vorfeld der Begutachtung ausdrücklich darauf hin, dass dieses Kriterium für Sie auf der praktischen Ebene keine Rolle spielt und bei Bedarf Einzelfallregelungen gefunden werden.

Das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurde vor Ort besprochen. Die DTMD erläutert, im Sinne einer Geschlechtergerechtigkeit zu handeln, aber über kein systematisches Konzept zu Verfügen. Bezogen auf den Nachteilsausgleich erklärt die DTMD, dass der Studiengang auf bereits approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen mit Berufserfahrung zielt, deshalb sei kein Konzept für einen Nachteilsausgleich nötig.

Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, ein systematisches Konzept zum Nachteilsausgleich sowie zur Geschlechtergerechtigkeit zu entwerfen sowie auf Studiengangebene zu implementieren.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums im Wesentlichen erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachtenden haben vor Ort eine engagierte Hochschulleitung angetroffen. Das Studienprogramm verfügt nach Ansicht der Gutachtenden über ein sinnvolles und gut durchdachtes Studienprogrammkonzept, welches ein breites Spektrum an Inhalten aus dem Fachgebiet vermittelt. Die Weiterbildung orientiert sich an den Bedürfnissen des Marktes. Die Nachfrage nach entsprechendem Fachpersonal ist gegeben. Das Konzept des Studienprogramms, seine Umsetzung

und Weiterentwicklung werden im Wesentlichen durch die University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD) getragen. Die Hauptverantwortung trägt dabei der Präsident der DTMD, sowie in gleichwertiger Entscheidungskompetenz der Dekan. Die Nachhaltigkeit des Studienprogramms ist mit der Erweiterung der Verantwortung auf eine zweite Person nach Ansicht der Gutachtenden gewährleistet. Die Gutachtenden heben insbesondere die fachliche Qualifizierung, Kompetenz und das Engagement der Lehrenden und des Studienprogrammleiters hervor. Das Konzept zur Erstellung der Masterthesis, basierend auf einem systematischen Literatur review und dem PRISMA (Preferred Reporting Items for Systematic Reviews and Meta-Analyses) Standard, ist besonders geeignet hochwertige Abschlussarbeiten zu generieren, die potentiell veröffentlicht werden können. Die Gutachtenden sehen dies als ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal des zur Akkreditierung vorliegenden Studienprogramms, im Gegensatz zu vergleichbaren Weiterbildungen. Das Programm entspricht nach Meinung der Gutachtenden nach Art, Inhalt und Niveau dem EQR Stufe 7 und damit dem Masterniveau.

Die Gespräche vor Ort waren sachlich, offen und konstruktiv. Aufgrund der Prüfung der formalen Kriterien anhand der schriftlichen Unterlagen sowie den Ergebnissen der Vor-Ort-Begutachtung kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des postgradualen Studienprogramms „Kinder- und Jugendzahnheilkunde" zu empfehlen.

Das Siegel des deutschen Akkreditierungsrates wird von der AHPGS nicht vergeben, weil das Programm von einem Weiterbildungsträger des Großherzogtums Luxemburg verantwortet wird.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studienprogrammkonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die DTMD sollte einen separaten Leistungskatalog entwerfen, der einzelne Wissens- und Kompetenzinhalte detailliert abbildet und dazu beiträgt, den tatsächlichen Workload der zusätzlich zu den Übungen zu erbringenden, praktischen Arbeitsinhalte transparenter zu dokumentieren.
- Die Gutachtenden halten die Integration von verpflichtenden Hospitationen und Supervisionen für ein sinnvolles Element und empfehlen der DTMD das Thema nachhaltig zu verfolgen.

- Die DTMD sollte, sofern vorgesehen ist, das Studienprogramm international anzubieten zeitnah qualitativ als auch quantitativ ausreichendes Personal für das Studienprogramm transparent ausweisen.
- Die DTMD sollte die Zulassungsbedingungen in der Prüfungsordnung möglichst präzise und für jedes Studienprogramm eigenständig formulieren.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 10.12.2020

Beschlussfassung vom 10.12.2020 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 16.09.2020 stattfand.

Grundlage für das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren sind die „Kriterien für Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Studienprogrammen an ausländischen Hochschulen“ (Akkreditierungskommission AHPGS 2017).

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission beschließt, in Abweichung zum Votum der Gutachtenden eine zusätzliche Auflage zu formulieren. Das Studienprogramm ist bisher nicht gestartet. Um den konkreten Startzeitpunkt und die Umsetzung der im Gutachten dargelegten Studienbedingungen nachvollziehen zu können, hält die Akkreditierungskommission es für notwendig, den erstmaligen Start des Studienprogramms anzuzeigen sowie die Einhaltung der Studienbedingungen zum entsprechenden Zeitpunkt zu bestätigen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird das berufsbegleitend in Teilzeit angebotene postgraduale Masterstudienprogramm „Kinder- und Jugendzahnheilkunde“, das mit dem Titel „Postgraduate Master of Science” (M.Sc.) abgeschlossen wird. Das voraussichtlich erstmals zum Sommersemester 2021 angebotene Studienprogramm umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und 3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2026.

Für das Masterstudienprogramm wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Der Start des Studienprogramms ist anzuzeigen und es ist zu bestätigen, dass die im Gutachten dargelegten Studienbedingungen zum entsprechenden Zeitpunkt eingehalten werden. (Kriterien 2.3 und 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss bis zum Start des Studienprogramms erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen. Insbesondere wird empfohlen, mittelfristig sicherzustellen, dass die bisher optionalen Hospitationen und sofern möglich Supervisionen in den akademischen Lehrpraxen verpflichtend in das Studiengangskonzept integriert werden.

Das Siegel des Akkreditierungsrates wird für das postgraduale Masterstudienprogramm nicht vergeben.

5 Ruhen der Akkreditierung

Mit Schreiben vom 22.02.2025 teilt die DTMD ein Ruhen der Akkreditierung für das Studienprogramm mit. Die Akkreditierung gilt unter Berücksichtigung der im Bewertungsbericht festgestellten Voraussetzungen. Demnach war die Akkreditierung an die DTMD University for Digital Technologies in Medicine and Dentistry (DTMD) als eine Einrichtung nach luxemburgischem Recht gebunden, die über die Erlaubnis verfügt, hochschulische Angebote in Lehre und Forschung anzubieten. Durch die angezeigten Änderungen bestehen diese Voraussetzungen derzeit nicht.

Seitens der AHPGS besteht folglich keine Akkreditierung für das Programm "Kinder- und Jugendzahnheilkunde" mehr.